

WOLFGANG KRETH

STEUERBERATER, LANDW. BUCHSTELLE

WOLFGANG KRETH • POSTFACH 1233 • 79372 MÜLLHEIM

WERDERSTRASSE 47 • CITYHAUS
MÜLLHEIM

TELEFON 07631 · 36 92-0
TELEFAX 07631 · 36 92-22
INTERNET WWW.K-STEUER.DE

DATUM 03. DEZEMBER 2008 RS

ES SCHREIBT IHNEN / DURCHWAHL
HERR THIEL
THIEL@K-STEUER.DE

Änderungen in der Lohnabrechnung zum 01.01.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits heute stehen wichtige Änderungen zum Jahreswechsel fest, die sich sowohl auf Ihre Arbeitsplanung als auch auf Ihre Finanzplanung auswirken. Im „**Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung**“ (Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz, UVMG) sind zwei Themen enthalten, die beide für die Lohnabrechnungen 2009 relevant sind.

Die Rentenversicherung wird künftig auch die Meldungen der Arbeitgeber zur Unfallversicherung verarbeiten und prüfen. Dazu wird das bestehende **Meldeverfahren** erweitert. Bereits ab Januar 2009 sind mit jeder DEÜV-Entgeltmeldung (Jahres- bzw. Unterbrechungsmeldung) die unfallversicherungsrelevanten Daten personenbezogen an die Krankenkassen zu übermitteln. Und das gilt auch für kurzfristig Beschäftigte (Arbeitsverhältnis auf 2 Monate oder 50 Tage begrenzt).

Spätestens zur Lohnabrechnung Januar müssen deshalb die erforderlichen Strukturdaten aus dem Veranlagungsbescheid Ihrer Berufsgenossenschaft für 2009 vorliegen. Bitte senden Sie uns die jeweiligen Veranlagungsbescheide rechtzeitig zu.

Im Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz ist außerdem die Neuregelung der **Insolvenzgeldumlage** enthalten. Danach sind die Beiträge zur Insolvenzgeldumlage ab 2009 **monatlich** zusammen mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag an die Krankenkassen abzuführen. Das gilt auch für die geschätzten Beitragsnachweise, die bereits zusammen mit der Dezember-Abrechnung erstellt werden. Bitte informieren Sie uns rechtzeitig, wenn Ihre Arbeitnehmer **nicht** insolvenzgeldpflichtig sind.

Eine weitere wichtige Änderung ab 01.01.2009 ist die Einführung der **Sofortmeldung** in neun Branchen. Zu diesen betroffenen Branchen gehören u.a. **das Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, das Gebäudereinigungsgewerbe und die Fleischwirtschaft.**

Die Arbeitgeber in den betroffenen Wirtschaftszweigen haben dann die **Pflicht**, für ihre neuen Mitarbeiter **vor Beginn** der Beschäftigung den Tag der Beschäftigungsaufnahme elektronisch bei der Deutschen Rentenversicherung zu melden.

...

Liegt bei einer Kontrolle für einen Beschäftigten keine Sofortmeldung vor, ist dies ein Verdachtsmoment auf **Schwarzarbeit**. Es ist also wichtig, dass der neue Arbeitnehmer rechtzeitig angemeldet wird.

Zur Vermeidung von Unannehmlichkeiten erhalten Sie einen Personalfragebogen zur Erstellung der Sofortmeldung in der Anlage. Senden Sie diesen Personalfragebogen, bitte spätestens einen Tag vor Arbeitsbeginn des neuen Arbeitnehmers an uns, damit wir die Sofortmeldung rechtzeitig erstellen können.

Den Personalfragebogen finden Sie auch auf unserer Homepage www.k-steuer.de.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Patric Thiel
Steuerberater

Personalfragebogen

- Angaben zur Erstellung einer Sofortmeldung
(gem. 2.SVÄndG §28a, Absatz 4)

(grau hinterlegte Felder sind nicht vom Arbeitnehmer auszufüllen)

FIRMA:

Angaben für neue Arbeitnehmer

Personalnummer:

--

Persönliche Angaben:

Familiename	
Vorname	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Tag der Beschäftigungsaufnahme:	Staatsangehörigkeit
Versicherungsnummer (gem. Sozialvers.Ausweis):	

Bei Nichtvorlage der Versicherungsnummer sind weitere Angaben notwendig:

Straße und Hausnummer (incl. Anchriftenzusatz)		Postleitzahl/Ort	
Geburtsname	Geburtsort	Geburtsdatum	

Erklärung des Arbeitnehmers:

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Über die gesetzlich notwendige Mitführung und Vorlagepflicht meiner Ausweispapiere (siehe Seite 2) während der Beschäftigung bin ich hingewiesen worden.

Datum

Unterschrift

Personalfragebogen

- **Angaben zur Erstellung einer Sofortmeldung**
(gem. 2.SVÄndG §28a, Absatz 4)

(grau hinterlegte Felder sind nicht vom Arbeitnehmer auszufüllen)

FIRMA:

Auszug aus dem Gesetz:

§ 28a

„(4) Arbeitgeber haben den Tag des Beginns eines Beschäftigungsverhältnisses bei dessen Aufnahme an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung nach Satz 2 zu melden, sofern sie Personen in folgenden Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen beschäftigen:

1. im Baugewerbe,	4. im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe,	7. im Gebäudereinigungsgewerbe,
2. im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe,	5. im Schaustellergewerbe,	8. bei Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen,
3. im Personenbeförderungsgewerbe	6. bei Unternehmen der Forstwirtschaft,	9. in der Fleischwirtschaft.

Die Meldung enthält folgende Angaben über den Beschäftigten:

1. den Familien- und die Vornamen,
2. die Versicherungsnummer, soweit bekannt, ansonsten die zur Vergabe einer Versicherungsnummer notwendigen Angaben (Tag und Ort der Geburt, Anschrift),
3. die Betriebsnummer des Arbeitgebers und
4. den Tag der Beschäftigungsaufnahme.

Hinweis für den Arbeitnehmer:

Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren (Gemäß § 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes)

Bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen sind die in den oben genannten Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen tätigen Personen verpflichtet, ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen.